

SPEZIALSCHULE JENA



FÖRDERVEREIN e.V.

Die besten Investitionen sind die in die Köpfe unserer jungen Menschen

Am 8. Oktober 1990 wurde der Förderverein „Spezialschule Carl Zeiss, Jena“ e.V. gegründet. Die Spezialschule mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung in Jena wirkt seit nunmehr 40 Jahren mit großem Erfolg für die Förderung und Hochschulvorbereitung naturwissenschaftlich begabter Schüler in enger Zusammenarbeit mit der Friedrich-Schiller-Universität und den Unternehmen des Territoriums. Der Förderverein stellt sich das Hauptziel, dafür zu wirken, daß dieser Schultyp als notwendige Bereicherung der neuen Schullandschaft in Thüringen erhalten und ausgebaut wird. Dieses Ziel ist nicht nur durch die für den Raum Jena so bewährte Tradition der Verbindung von Wissenschaft und Industrie motiviert, sondern auch durch die für unsere gegenwärtige Entwicklung wichtige Erkenntnis, daß die besten Investitionen die in die Köpfe unserer jungen Menschen sind.

Der Förderverein ruft deshalb alle ehemaligen Schüler der Spezialschule, deren Eltern und Lehrer und alle an der Entwicklung des Bildungswesens in Thüringen Interessierten auf, durch ihre Mitgliedschaft im Förderverein und entsprechende Aktivitäten in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich an der Realisierung dieses Zieles mitzuwirken.

Prof. Dr. rer. nat. habil. E. Hertel
Vorsitzender

Die Spezialschule als ein Zentrum der Förderung von Begabungen und Talenten auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet

In 40 Jahren entwickelte sich die Spezialschule Carl Zeiss kontinuierlich zu einem Zentrum der Förderung von Begabungen und Talenten auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet. Eine mindestens vierjährige, niveauvolle Ausbildung befähigt die Schüler, nach dem Abitur ein Studium mit oftmals beispielhaften Vorkenntnissen aufzunehmen. In der Verantwortung für eine optimale Ausbildung an der Schule und der Ausgestaltung eines Leistungszentrums in Thüringen in den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fächern haben wir seit 1990 auf eine sechsjährige Ausbildung orientiert. Im Zusammenhang mit dem Schulversuch „schulische Langzeitförderung mathematisch-naturwissenschaftlich begabter Schülerinnen und Schüler durch verständnisintensives Lernen“ der 1999 mit einer Laufzeit von 8 Jahren begonnen wurde, nutzen wird die Möglichkeit, diesen Schülern bereits ab Klasse 5 eine besondere Ausbildung zu ermöglichen. Parallel dazu können bereits in den Klassenstufen 5-8 verschiedene Formen externer Förderung in den Kernfächern Mathematik, Physik, Biologie, Chemie und Informatik genutzt werden. Die spezifische Form der Hochschulvorbereitung an unserer Einrichtung spiegelt sich in einer Reihe zusätzlicher Angebote in inhaltlichen Fragen der Unterrichtsgestaltung wider. So besteht ein guter Kontakt zur Universität, zur Fachhochschule und zu Unternehmen Jenas in diversen Ausbildungsabschnitten. Andererseits verfügt die Schule über spezielle Unterrichtsmittel und Ausrüstungen, die zusätzlicher Aufwendungen bedürfen.

Mit der Gründung des Fördervereins „Spezialschule Carl Zeiss, Jena“ e. V. ist ein Zusammenschluß von Personen entstanden, die sich dem Anliegen der Schule im weitesten Sinne zugezogen fühlen. Den Dank der Schulleitung an Prof. Dr. rer. nat. habil. E. Hertel für die Bereitschaft, den Vorsitz zu übernehmen, und an Herrn A. Dietzel als Initiator des Vereins, verbinden wir mit der Hoffnung, daß es zu einer jederzeit gedeihlichen und ideenreichen Zusammenarbeit kommt.

Dr. rer. nat. C. Müller
Schulleiter

Satzung des Fördervereins „Spezialschule Carl Zeiss, Jena“

Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen Förderverein „Spezialschule Carl Zeiss, Jena“ e. V. schließen sich Lehrer, Eltern derzeitiger und ehemaliger Schüler, Freunde und Förderer dieser traditionsreichen Jenaer Schule zusammen.
- § 2 Der Förderverein hat seinen Sitz in Jena und führt den Namen Förderverein „Spezialschule Carl Zeiss, Jena“ e. V.
- § 3 Der Förderverein ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Jena-Stadt eingetragen.

Zwecke des Vereins

- § 4.1. Der Förderverein unterstützt die Spezialschule bei der Erfüllung der fachlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben. Der Verein setzt sich zum Ziel, dazu beizutragen, daß
- a) die Schule ihren spezifischen Charakter einer Hochschulvorbereitung auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet für besonders begabte Schüler beibehält und weiter ausprägt,
 - b) die Kontakte zu wissenschaftlichen und industriellen Einrichtungen des Landes Thüringen zum Nutzen der Schule entwickelt werden,
 - c) die Belange der Schule und ihrer Schüler in jeder Hinsicht, auch finanziell, nach Möglichkeit zu fördern sind,
 - d) Verbindungen von ehemaligen und jetzigen Schülern, deren Eltern sowie von derzeitigen und ehemaligen Lehrern der Spezialschule Carl Zeiss hergestellt und vorhandene Verbindungen erweitert werden.
- § 4.2. Der Verein verfolgt Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- § 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und im Regelfall mit dem Eingang des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.
- § 7 Es werden jährlich Beiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind erstmals innerhalb eines Monats nach Beitrittserklärung, in den folgenden Jahren spätestens bis zum 30. März zu zahlen.
- § 8 Schüler können mit dem Abgang von der „Spezialschule Carl Zeiss, Jena“ Mitglieder des Vereins werden. Während der Dauer ihrer Ausbildung, höchstens sechs Jahre, sind sie von der Leistung von Beiträgen entbunden.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt und Beendigung der Beitragsleistung
 - c) Ausschluß
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 10 Der freiwillige Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluß aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 11 Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.

Organe des Vereins

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 13.1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

2. Dem Vorstand müssen angehören:
 - a) ein Mitglied der Elternvertretung
 - b) ein Vertreter ehemaliger Schüler
 - c) ein Lehrer der Schule.
3. Der Schulleiter soll zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden, er gehört dem Vorstand nicht an.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
6. Der Kassenverwalter zeichnet für alle Zahlungen verantwortlich.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder aus ihren Reihen als Kassenprüfer. Diese erstatten der Versammlung jährlich ihren Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.
10. Findet ein Ausschlußverfahren statt, so ist der Auszuschließende berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluß auf die Mitgliederversammlung zu übertragen.
11. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit mindestens vier seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Gelder und in Ausschlußverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

§ 14.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.

2. Dem Beschluß der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (die Wahlperiode beträgt zwei Jahre)
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Ausschluß von Mitgliedern, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - d) sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Ein Beschluß ist dann gültig, wenn dieser vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben war und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
5. Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mehrheitlich beschließen; dies ist für Anträge auf Satzungsänderung nicht möglich.
6. Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der mindestens 2/3 anwesenden Mitglieder oder durch schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.
8. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich, Untervollmachten sind ausgeschlossen. Ein Mitglied kann höchstens fünf schriftliche Stimmen vertreten.
9. Die zu führenden Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Ein kurzer Bericht über die vergangene Geschäftstätigkeit ist mindestens jährlich vom Vorstand den Mitgliedern zu veröffentlichen.
11. Mindestens zehn Mitglieder können schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung begründet beantragen.
12. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende benennen.

Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- § 15 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spezialschule Carl Zeiss bzw. dem Schulträger der Spezialschule Carl Zeiss, wobei es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dieser Einrichtung zu verwenden ist.

Jena, den 8. Oktober 1990 (Änderungsfassung vom 16.07.1999)

Prof. E. Hertel
1. Vorsitzender

A. Dietzel
2. Vorsitzender